

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

obern ertheilte Zusicherung der Aufnahme vorweisen konnte. Unter den Ordensgeistlichen wurde es bloß den Priaristen erlaubt, Leute, welche nur erst das Gymnasium zurückgelegt hatten, aufzunehmen und zur Unterweisung derselben in den philosophischen Lehrgegenständen eigene philosophische Hauschulen, wenn sie die dazu nöthigen Lehrer unter sich fanden, zu errichten.

§. 1042. Neue Verfügungen in Betreff der Pfarren und Pfarrverleihung.

Ausser den bisher erwähnten wurden unter K. Leopolds Regierung noch folgende Veränderungen in Kirchensachen vorgenommen. Durch ein Hofdekret vom 12. August 1790 wurde verordnet, daß, wenn eine neu errichtete Pfarre erledigt würde, welche ohne Nachtheil der Seelsorge und ohne Unzufriedenheit des Volkes eingezogen werden könnte, dieses wirklich geschehen sollte. In folge dieser Verordnung wurde unter andern die bei den Franziskanern zu Wien errichtete Pfarre aufgehoben und ihr Bezirk wieder mit der Pfarre zu St. Stephan vereinigt. — Durch ein Hofdekret vom 15. September 1790 wurden die Pfarrpatrone von dem Zwange, ihre Pfarren nur einem aus den drei vom Konsistorium als die vorzüglichsten vorgeschlagenen Bewerbern zu verleihen, befreit; sie konnten also von nun an ihre Pfründen was immer für einem aus den Bewerbern, welche alle, ohne Ausnahme, aufzuführen waren, verleihen, wenn nur derselbe vom Konsistorium nicht für untauglich erklärt wor-